

Satzung der Gemeindewerke Halstenbek (GWH)

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Abgabe von Trinkwasser

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H. S. 57) und der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.04.2002 (GVObI. Schl.-H. S. 70), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Halstenbek vom 26.02.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Halstenbek unterhält durch ihren Eigenbetrieb Gemeindewerke Halstenbek - nachstehend GWH genannt - eine Wasserversorgungsanlage zu dem Zweck, den Einwohnern und den Gewerbetreibenden Trink- und Gebrauchswasser sowie der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Der Eigentümer eines im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch die Wasserversorgungsanlage erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der Wasserversorgungsanlage hergestellt werden oder die bestehende Anlage geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder sonstiger technischer, hygienischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze (2) und (3), sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf

dem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Halstenbek (GWH) einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde Halstenbek räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Halstenbek (GWH) einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde (GWH) vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (Grundwassergewinnung, Niederschlagswassernutzung) Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz ausgehen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4, 6, 7 Abs.4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 9 Rechtsbeziehungen zu den Kunden

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, S. 684) i.d.F. d. Änd. v. 09.12.2004 und den Ergänzenden Bestimmungen der GWH zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Preisblatt für die Wasserversorgung der GWH in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge, die zwischen den GWH und den Grundstückseigentümern/Kunden abgeschlossen werden. Die GWH sind berechtigt, in besonderen Fällen Sonderverträge mit Kunden abzuschließen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.06.2007 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage - Wasserleitung - und über die Abgabe von Wasser - öffentliche Wasserversorgung - vom 17.12.2001 sowie die Beitrags- und Gebührensatzung vom 17.12.2001 außer Kraft.

Halstenbek, Mai 2007

Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin